

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Mühlheim am Inn

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von **10 Jahren** ist zu entrichten:

Einfachgrab	160,-
Doppelgrab	240,-
Dreifachgrab	320,-
Urnenstätte	100,-

1. Die Nachlösegebühr beträgt für die Dauer von weiteren **5 Jahren**:

Einfachgrab	80,-
Doppelgrab	120,-
Dreifachgrab	160,-
Urnenstätte	50,-

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern bzw. verdreifachen sich. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen

Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

3. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

5. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

5. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

7. Reihen- und Einfachgräber sind als Einfachgräber 1, 80 cm lang und 80 cm breit, Doppelgräber 1, 80 cm lang und 1, 40 cm breit. (Normalerweise. Durch die Lager und Anordnung der Gräber sind allerdings geringfügige Abweichungen möglich.)

Zwischen den Grabstellen soll ein Zwischenraum von 60 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 80 cm.

M. Schrecksberg

Provisor

U. Schrecksberg



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 305. / 1..... 20.05 LINZ, AM 05.04.2019
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

[Handwritten Signature]
Bischöflicher Notar

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

[Handwritten Signature]
Generalklar

